



## **Rundscheiben an alle Gerichtsvollzieher, Polizei und Richter. Rechtsfrage Gerichtsvollzieher**

### **Rechtsfrage**

Ist die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vereinbar ?

### **Tenor**

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan eine Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwang ist auf selbständige Freiberufler gemäß Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

### **Expertise**

Der Gerichtsvollzieher war bis zum 31.07.2012 Beamter der Justiz mit der Aufgabe, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken sowie (auch außerhalb eines konkreten Gerichtsverfahrens) Schriftstücke zuzustellen. Er unterstand in seiner Funktion als Landesbeamter dienstrechtlich seinen jeweiligen Dienstvorgesetzten nach dem Beamtenrecht, als Kostenbeamter dienstrechtlich Beamten der Landeskasse im Wege von regelmäßigen Überprüfungen und als eigenständiges Vollstreckungsorgan formellrechtlich dem Vollstreckungsgericht, das über gegen seine Vollstreckungshandlungen eingelegte Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe entscheidet. Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem).

### **Gerichtsvollzieher seit August 20 12 k e i n e B e a m t e n mehr ...**

### **Die Gerichtsvollzieher waren bis Ende Juli 2012 i.S.d. Beamtenrechts. Gerichtsvollzieherordnung, § 1 GVO, Beamte i.S.d. Beamtenrechts.**

Doch dies hat sich laut Auskunft von Herrn Rechtsanwalt Torsten Ramm mit der Änderung der GVO (Gerichtsvollzieherordnung) und ihrem Stand seit am 1. August 2012 geändert. Denn § 1 GVO ist aufgehoben worden. Dies bedeutet nach weiterer Auskunft von Herrn Rechtsanwalt Ramm, daß Gerichtsvollzieher nicht mehr Beamte i.S.d. Beamtenrechts sind und somit nur noch als Privatpersonen und selbständige Unternehmer handeln können.

Das wiederum hat zur Folge, daß keine Gerichtsvollzieherin und kein Gerichtsvollzieher rechtlich mehr dazu in der Lage ist, noch irgendwelche Vollstreckungshandlungen vornehmen zu können und zu dürfen.

Zum Bereich der Vollstreckung gehören bzw. gehörten insbesondere die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Privatpersonen und/oder selbständige Unternehmer sind jedoch nicht dazu befugt, direkte Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. insbesondere sind sie nicht dazu befugt, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen.



Mit anderen Worten ist kein Mensch in Deutschland mehr dazu verpflichtet, einen Gerichtsvollzieher die „eidesstattliche Versicherung“ abzugeben bzw. sich von diesem Personenkreis die eidesstattliche Versicherung abnehmen zu lassen.

**Hinzuzufügen ist zudem, so Herr Rechtsanwalt Ramm, daß das Gesetz zur Umwandlung des Offenbarungseides , so war es noch vor dem Beitritt der D D R zur B R D, in die „Eidesstattliche Versicherung“ mit ART. 53 des 1. Bundesbereinigungsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2006 gestrichen worden ist.**

Danach stellt sich die Frage, ob die Aufforderung zur Aufgabe einer „Eidesstattliche Versicherung“ umgewandelt worden ist, so besteht, wenn überhaupt nur die Pflicht, einen Offenbarungseid abzugeben, abgesehen davon daß eine „Eidesstattliche Versicherung“ und auch ein „Offenbarungseid“ nicht mehr von Gerichtsvollziehern abgenommen werden kann.

Was kann der Mensch in der Bundesrepublik in Deutschland nun tun? Er kann nicht nur Widerspruch gegen die Abnahme der „Eidesstattlichen Versicherung“ und „Erinnerung“ gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung einlegen.

Er hat im Allgemeinen das Recht, eine derartige Erklärung nicht abgeben zu müssen.

Hierzu kann er sich auf Art. 20 Abs. 4 GG berufen und zivilen Ungehorsam leisten.

Auch andere Rechte von Gerichtsvollziehern bestehen nicht mehr. Steht der Gerichtsvollzieher vor der Tür, verlangen Sie stets, daß er sich ausweist, auch mit seinem Personalausweis. Zeigt er ihnen einen „Dienstausweis“, so sorgen Sie für Zeugen. Ein Gerichtsvollzieher, der Ihnen jetzt noch einen Dienstausweis vorzeigt, begeht hier mehrere Straftatbestände (**analog § 181 BGB**), angefangen ggf. von der Urkundenfälschung über den Betrug und möglicher weiterer Straftaten.

Darüber hinaus sind die Gerichtsvollzieher dazu verpflichtet, ihren Personalausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kommen auch hier ggf. mehrere Straftaten in Betracht. Sorgen Sie in jedem Fall, wenn möglich, immer für Zeugen. Lassen Sie sich nichts von einem Gerichtsvollzieher gefallen.

Denn eine Privatperson bzw. ein selbständiger Unternehmer hat Ihnen gegenüber keine sog. hoheitlichen Rechte.

Er darf weder ihr Grundstück ohne ihre Erlaubnis betreten oder auch nur ihre Wohnung und den dazu gehörenden Flur.

Steht also die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher vor der Tür, so wehren Sie sich.

Bleiben Sie aber zunächst immer stets höflich und versuchen Sie, diesen Personenkreis über die Sachlage aufzuklären.

Der aller größte Teil der Gerichtsvollzieher kennt nämlich noch nicht die Rechtslage, auch ihm wird alles durch die Exekutive und die Judikative verschwiegen.

Quelle: [wahrheitskrieg.blogspot.de](http://wahrheitskrieg.blogspot.de)